



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**

Sie können in dieses Formular schreiben, es speichern und ausdrucken. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular können Sie entweder per Post an nebenstehende Adresse oder per E-Mail an [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch) senden.

Die Angaben im Formular basieren auf der ChemRRV mit Stand vom 1.1.2021.

**Bundesamt für Umwelt (BAFU)**  
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien  
Sekretariat  
3003 BERN

## Gesuch um eine Ausfuhrbewilligung für Pflanzenschutzmittel nach Anhang 2.5 Ziffer 4.2 ChemRRV

### 1. Grundsatz

Einer Bewilligung des BAFU bedarf, wer einen Stoff nach Anhang 2.5 Ziffer 4.2.1 ChemRRV oder eine Zubereitung, die einen solchen Stoff enthält, als Pflanzenschutzmittel ausführen will oder aus einem offenen Zolllager, einem Lager für Massengüter oder einem Zollfreilager in einen anderen Staat verbringen will.

### 2. Angaben zur Gesuchstellerin

Firma/Institution

Kontaktperson

Adresse

Organisationseinheit

E-Mail

Telefon

### 3. Angaben zum Stoff

Stoffname

CAS Nummer

**4. Angaben zu den geplanten Ausfuhren des Pflanzenschutzmittels:**

Empfängerstaat	Name der Empfängerin	Adresse der Empfängerin	Gehalt des Stoffes im Produkt [%]	Handelsname des Produkts	Vorgesehene Anwendung (z. B. Akarizid, Fungizid, Herbizid, Insektizid)	Vorgesehene jährliche Ausfuhrmenge in kg	Termin der ersten Ausfuhr	Bescheinigung über die Zustimmung Einfuhrstaates liegt vor (s. Beilagen)
								<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>
								<input type="checkbox"/>

**4. Beilagen**

Diesem Gesuch liegt für jedes in der Tabelle oben aufgeführte Produkt ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) nach Art. 20 der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) bei. Für Ausfuhren in Staaten, die nicht Vertragspartei des Rotterdamer Übereinkommens sind, muss jeweils auch eine Bestätigung über die Zustimmung des Einfuhrstaates beigelegt werden, wonach dieser der Einfuhr des Pflanzenschutzmittels für die angegebene Verwendung zustimmt.

Datum :

Unterschrift: